



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 06/Jahrgang 2020</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	<b>28.02.2020</b>
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fabian Kindel, Wittestr. 33, 46145 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005250609/8 am 21.01.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ramazan Kabatas, Dortmunder Str. 124, 59077 Hamm, unter dem Aktenzeichen 32-3.005248903/5 am 12.12.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.12.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

V o g t

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen David Elvisz, Tohely 248, RO-535400 Cristuru Secuiesc, unter dem Aktenzeichen 32-3.005249999/30 am 20.02.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 20.02.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Khallissa Tiberkanine, Marienburger Str. 4, 45897 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005250181/30 am 13.02.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.02.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marcin Lukasz Kaminski, Brüningstr. 10, 47533 Kleve, unter dem Aktenzeichen 32-3.006314242/30 am 02.01.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.01.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Pascal Fork, Dr.-Julius-Brecht-Weg 15, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CF1995 am 03.02.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marc Unkel, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MU70 am 13.02.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreas Wilhelm Panz, Mühlenfeld 82, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP37 am 12.02.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hüseyin Bulut, Feldstr. 86, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / DO-EH7161 am 20.02.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Cihan Tiryaki, Saarner Str. 41, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.91/20 am 20.02.2020 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 20.02.2020 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürger-

amt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.-31.12.2020, Aktenzeichen 24-5/1900000187354, für die Steuerpflichtige Patricia Steinich, bisher wohnhaft in 46049 Oberhausen, Lenaustr. 14, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

#### Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung

Die an Moulay El Hassan Chafik, zuletzt wohnhaft 480 Cité Dra, 47900 Zagora/Marokko, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 14.11.2019 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr,

Zimmer 471, Az. 51-UVK/C 318/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung einer  
Rechtswahrungsanzeige

Die an Marian Niecypor, zuletzt wohnhaft Stadelheimer Str. 12 in 81549 München, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 19.02.2020 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / N202 / 97, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung einer  
Rechtswahrungsanzeige

Die an Hicham Khdayje, zuletzt wohnhaft Saargemünder Str. 25 in 45481 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 13.02.2020 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Fried-

richstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / K 1239 / 96, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H e i l m a n n

**Bekanntmachung**

**Umnummerierung der amtlichen  
Lagebezeichnung**

für das Grundstück:

Gemarkung: Holthausen, Flur: 4,  
Flurstück(e): 850

**Alte Bezeichnung**

**Neue Bezeichnung**

Mausegattstraße 28/II

Mausegattstraße 28b

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2020

Der Oberbürgermeister  
Amt für Geodatenmanagement,  
Vermessung, Kataster und Wohnbau-  
förderung  
I. A.

M a r k h o f f

**Öffentliche Bekanntmachung  
zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020  
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**

- Einreichung von Wahlvorschlägen für  
die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,  
des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen -

**1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit §§ 71 und 75 b Absatz 1 KWahlO in der zur Zeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr am 13.09.2020 auf.

Nach § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) müssen die Wahlvorschläge im Büro des Wahlleiters, Rats- und Rechtsamt, Zimmer B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, bis zum **16.07.2020, 18.00 Uhr** (59. Tag vor der Wahl) eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und der vorgeschriebenen Anlagen sind im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung genau bezeichnet (§§ 15 bis 20, 46 a KWahlG, §§ 24 bis 31, 71, 72, 75 b KWahlO).

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Einzelne Wahlberechtigte können jedoch keine Reserveliste für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bezirksvertretungen einreichen.

Die Verfahren zur Nominierung der Bewerber(innen) sind in den §§ 17 u. 46 a KWahlG vorgeschrieben.

Von dem zusätzlichen Nachweis von Satzung, Programm und demokratisch gewähltem Vorstand sowie der Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien und Wählergruppen **befreit**, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in den Vertretungen des Wahlgebietes, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind.

Die Bekanntmachung des Innenministeriums NRW über die von der Nachweispflicht befreiten Parteien wurde im Ministerialblatt NRW Nr. 27 vom 09.12.2019 (Bekanntmachung des Ministeriums vom 27.11.2019) veröffentlicht.

Von den übrigen Wahlvorschlagsträgern können Wahlvorschläge gemäß den §§ 15 Absatz 2, 16 Absatz 1, 46 a Absatz 5 u. 46 d KWahlG nur eingereicht werden, wenn die Partei oder Wählergruppe nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Darüber hinaus sind von diesen Wahlvorschlagsträgern Unterstützungsunterschriften gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 einzureichen.

Diese Regelung – abgesehen von der Einreichungspflicht von Unterstützungsunterschriften – gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (04.09.2019) dem Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Sämtliche **Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren** zu den Kommunalwahlen 2020 sowie die vorgeschriebenen Anlagen werden vom Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, Raum B.108, 45468 Mülheim an der Ruhr, kostenlos ausgehändigt. Sie können auch telefonisch unter 0208/455-3030 oder per E-Mail unter Dirk.Klever@muelheim-ruhr.de angefordert werden.

Darüber hinaus wird den Wahlvorschlagsträgern zu den Kommunalwahlen 2020 wieder die „**Parteienkomponente**“ in der **Wahlsoftware des Votemanagers** im Rahmen des Wahlvorschlagsverfahrens angeboten.

Die „Parteienkomponente“ unterstützt programmtechnisch die Zusammenstellung der zahlreichen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der drei Bezirksvertretungen und ersetzt die manuellen Eintragungen in die verschiedenen Anlagen der Kommunalwahlordnung durch die jeweiligen Wahlvorschlagsträger. Informationen hierzu erhalten Sie auch unter der Rufnummer 0208/455-3030.

Alle Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit **frühzeitig** vor dem **16.07.2020** (59. Tag vor der Wahl) im Büro des Wahlleiters, Rats- und Rechtsamt, schriftlich vorliegen, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch **rechtzeitig** behoben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger/innen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

### **1.1 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

Von alle anderen Wahlvorschlagsträger, folglich die nicht zu den von der Nachweispflicht befreiten Parteien zählen, sind gemäß § 46d in Verbindung mit § 15 Absatz 2 KWahlG für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters noch mindestens **270 Unterstützungsunterschriften** beizufügen; dies gilt auch für Wahlvorschläge, die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Ferner sind nach § 46 d Absatz 3 KWahlG auch gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien und/oder Wählergruppen zulässig. Die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger dürfen kein/e weitere/n (eigene/n) Bewerber/in aufstellen und zur Wahl vorschlagen. Bei der Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages sind gemäß § 75b Absatz 5 KWahlO alle beteiligten Wahlvorschlagsträger zu benennen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ist nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10 c KWahlO)
- Wahlvorschlag (Anlage 11 d KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12c KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13b KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14c KWahlO)

Die Zustimmung des Bewerbers und die Bescheinigung der Wählbarkeit können auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) erteilt werden.

## 1.2 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 in Mülheim an der Ruhr hat das Wahlgebiet in seiner Sitzung am 29.01.2020 in die nachstehend aufgeführten Wahlbezirke eingeteilt.

Diese Einteilung mit einer genauen Abgrenzung der Wahlbezirke wurde durch Aushang in der Bürgeragentur, Ladenlokal Schollenstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr und im Rathaus, Eingang Am Rathaus 1, in der Zeit vom 03.02.2020 bis 14.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

<b>Nr.</b>	<b>Wahlbezirk</b>
01	Stadtmitte-Zentrum
02	Eppinghofen-Nordwest
03	Eppinghofen-Ost
04	Stadtmitte-Ost
05	Kahlenberg
06	Holthausen-Süd
07	Holthausen-Nord
08	Heißen-Süd, Heimaterde
09	Heißen-Mitte
10	Heißen-Ost
11	Winkhausen
12	Mellinghofen



13	Dümpten-Süd
14	Dümpten-Nordost
15	Dümpten-Nordwest
16	Dümpten-Styrum
17	Styrum-Nord
18	Styrum-Süd
19	Speldorf-Nordwest
20	Speldorf-Süd
21	Speldorf-Nordost
22	Broich-Nord
23	Broich-Süd
24	Saarn-Zentrum
25	Saarn-Siedlungen
26	Saarner Kuppe
27	Saarn-Süd mit Selbeck und Mintard

Den Wahlvorschlägen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG müssen für die Wahlbezirke im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr jeweils mindestens **10 Unterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbezirks beigefügt werden.

Für die Wahlvorschläge nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG (Reservelisten) sind im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr mindestens **100 Unterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlgebietes erforderlich.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 a KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10 a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl im Kommunalwahlbezirk (Anlage 11 a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste (Anlage 11 b KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12 a bzw. 12 b KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 a bzw. 14 b KWahlO)

Die Zustimmung des Bewerbers und die Bescheinigung der Wählbarkeit können auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11a KWahlO) erteilt werden.

### 1.3 Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen

Das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt (§§ 2 und 3 der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr):

a) Stadtbezirk 1 (Rechtsruhr-Süd);

hierzu gehören der Stadtteil Altstadt I, vom Stadtteil Altstadt II die statistischen Bezirke Altstadt II-Südwest und Altstadt II-Südost (Dichterviertel), der Stadtteil Heißen ohne den statistischen Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen) und der Stadtteil Menden-Holthausen,

b) Stadtbezirk 2 (Rechtsruhr-Nord);

hierzu gehören vom Stadtteil Altstadt II die statistischen Bezirke Altstadt II-Nord (Papenbusch) und Altstadt II-Nordost, die Stadtteile Styrum und Dümpten sowie vom Stadtteil Heißen der statistische Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen),

c) Stadtbezirk 3 (Linksruhr);

hierzu gehören die Stadtteile Broich und Speldorf sowie der Stadtteil Saarn einschließlich Mintard und Selbeck.

Die Listenwahlvorschläge für die Stadtbezirke im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr müssen nach § 46 a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG mindestens die nachfolgende Anzahl an Unterschriften von Wahlberechtigten enthalten:

- Stadtbezirk 1: **50 Unterschriften**
- Stadtbezirk 2: **37 Unterschriften**
- Stadtbezirk 3: **46 Unterschriften**

Der Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 b KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10 b KWahlO)
- Listenwahlvorschlag für die Wahl im Stadtbezirk (Anlage 11 c KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12 b KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 b KWahlO)

Die Zustimmung des Bewerbers und die Bescheinigung der Wählbarkeit können auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11a KWahlO) erteilt werden.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht das Rats- und Rechtsamt unter der Telefonnummer 455 - 3030 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2020

Der Oberbürgermeister  
und Wahlleiter

I. V.

D r . S t e i n f o r t

## **FISCHERPRÜFUNG**

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am 05.05.2020

**ab 14.00 Uhr im  
Berufskolleg Lehnerstr.  
Lehnerstr. 67  
45481 Mülheim an der Ruhr  
Räume A 1, A2, A3**

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 07.04.2020 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.310, während der Öffnungszeiten gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungskurse für die Fischerprüfung werden u. a. von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar oder per EC-Karte bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i r i c

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung des Stadtbezirks 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Herr Hermann-Josef Hübelbeck ist am 03.01.2020 verstorben.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der CDU für den Stadtbezirk 3 für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist Frau Christel Hellersberg, Strippchens Hof 4, 45479 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolgerin für Herrn Hübelbeck zur Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Hellersberg hat ihre Wahl durch Erklärung am 06.02.2020 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß §63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 12.02.2020

Der Oberbürgermeister  
und Wahlleiter  
I. A.

A l t e n b a c h

## **Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 06.12.2019 - Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.411 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Heini-Dittmar-Straße 2 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Raadt            Flur: 3            Flurstück Nr.: 251 und 853

ist gemäß § 83 BauGB am 12.02.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2020

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

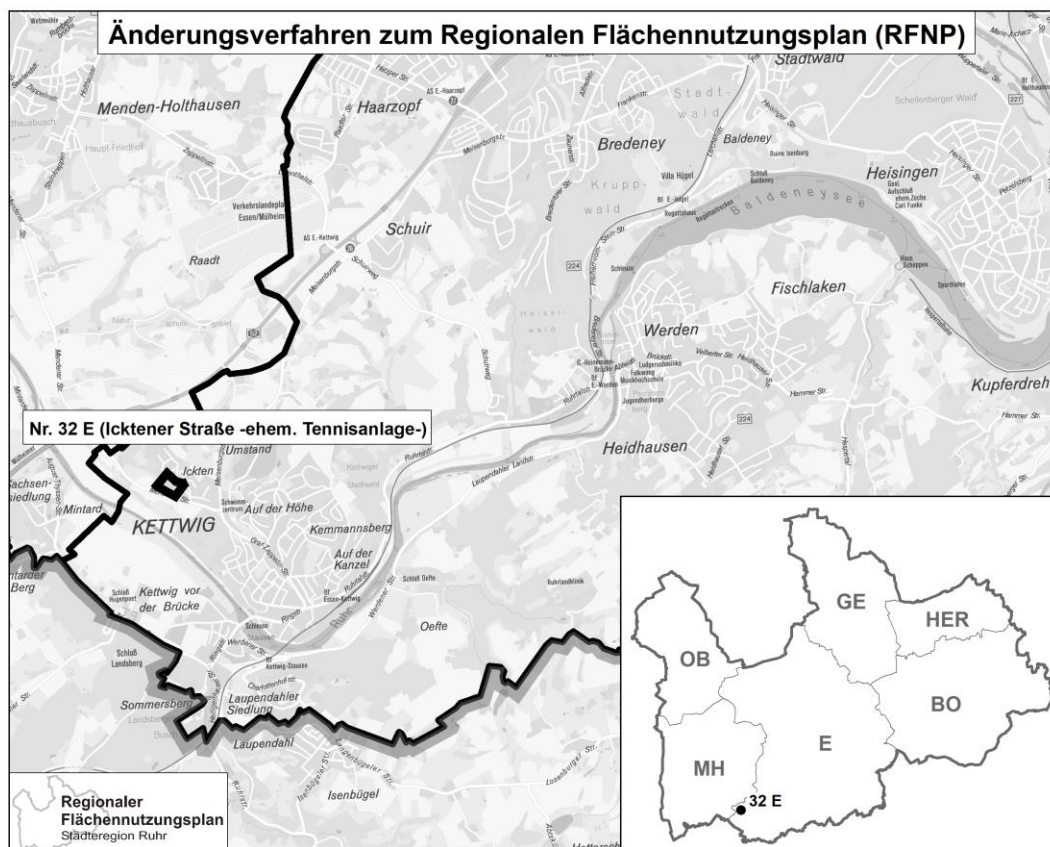
S c h i m s

## **Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis zur Änderung Nr. 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 18.11.2019 bis 13.02.2020 gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

### **32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)**

Der Änderungsbereich 32 E befindet sich in Essen im Stadtteil Kettwig-Ickten. Er grenzt im Norden an die Icktener Straße und im Westen an das bewaldete Grundstück der Wohnbebauung Icktener Straße 43. Südlich und östlich wird der Änderungsbereich durch einen Fußweg begrenzt. Die Fläche der ehemaligen Tennisanlage soll als Wohnbaufläche genutzt werden.



Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Es wurden dabei von mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eingereicht (Stellungnahmen der BI Ickten). Die Planungsgemeinschaft hat diese Stellung-

nahmen geprüft. Die Räte der Städte haben über das Ergebnis der Prüfung in ihren Sitzungen vom 18.11.2019 bis 13.02.2020 entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen kann von den Personen, die eine vorgenannte Stellungnahme abgegeben haben, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB in der Zeit **vom 04.03. bis 04.05.2020** (einschließlich) an folgenden Orten eingesehen oder auf der Internetseite der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) abgerufen werden:

- Essen: Amt für Stadtplanung und Bauordnung,  
Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501,

Öffnungszeiten:

montags, dienstags und donnerstags: 8:00 – 16:00 Uhr,

mittwochs: 8:00 – 15:30 Uhr,

freitags: 8:00 – 15:00 Uhr

- Mülheim an der Ruhr: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:  
Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite,

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr,

donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr,

freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ersetzt die Mitteilungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



**Dritte Satzung vom 25.02.2020**  
**zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt**  
**Mülheim an der Ruhr nach § 27 GO NRW**

**(zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 24.02.2014)**

**Präambel:**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f sowie § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

**Artikel I**

**- Textliche Änderung der Wahlordnung -**

**§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die Vorschriften der §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) entsprechend.

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Wahllokale“ wird durch das Wort „Wahlräume“ ersetzt und das Wort „Wahllokalen“ wird durch das Wort „Wahlräumen“ ersetzt.

**§ 6 Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben dafür den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

**§ 6 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt neugefasst:**

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

**§ 9 wird wie folgt geändert:**

**a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „achtundvierzigsten“ wird durch das Wort „neunundfünfzigsten“ ersetzt.

**b) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Listenwahlvorschläge müssen von 10, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterschrift. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch wahlberechtigte Bewerber ist zulässig. Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

**c) Der Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse oder Postfach und die Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.

**d) Zudem wird in Absatz 4 ein neuer Satz 7 angehängt:**

§ 26 Absatz 2 KWahlO gilt entsprechend.

**e) Ferner wird ein neuer Absatz 6 angehängt:**

Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen der in dieser Satzung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.

**§ 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Ein Bewerber kann für einen Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung zur Kandidatenaufstellung von den anwesenden Wahlberechtigten hierzu gewählt worden ist.

**§ 11 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „sofort“ wird durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

**b) Zudem wird dort ein neuer Satz 4 angehängt:**

Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

**c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „dreißigsten“ wird durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.

**d) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „vierundzwanzigsten“ wird durch das Wort „achtunddreißigsten“ ersetzt.

**§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind mit den in § 9 Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Angaben bekannt zu geben; statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach anzugeben.

**§ 14 wird wie folgt neugefasst:**

(1)

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, welche die Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber an. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und einer möglichen Kurzbezeichnung sowie den Namen und Vornamen der ersten drei Bewerber, die Wahlvorschläge der Einzelbewerber mit deren Namen und Vornamen sowie einem möglichen Kennwort aufgenommen. Benennt ein Einzelbewerber einen Stellvertreter gemäß § 9 Absatz 2 sind auch dessen Name und Vornamen anzugeben. Ein Eindruck der Stellvertreter bei den Listenwahlvorschlägen entfällt aufgrund der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Wahlordnung. § 32 Absatz 6 und 7 KWahlO finden keine Anwendung.

(2)

Die Regelungen zu § 23 Absatz 1 Satz 1 KWahlG zur Herstellung von Stimmzettelschablonen sowie Informationen in Leichter Sprache finden keine Anwendung.

**§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**a) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt, die übrigen Sätze verschieben sich entsprechend:**

Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

**b) Zudem wird wie folgt geändert:**

Das Wort „fünfunddreißigsten“ wird durch das Wort „zweiundvierzigsten“ ersetzt und die die Zahl „16.“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.

**§ 17 wird wie folgt geändert:**

Im Klammerzusatz wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

### **§ 19 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verlangen“ wird das Komma gestrichen und das Wort „insbesondere“ wird durch die Wörter „und in jedem Fall“ ersetzt.

b) **Zudem wird in Absatz 2 ein neuer Satz 3 angehängt:**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 40 KWahlO entsprechend.

c) **Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Soweit es zur Hilfeleistung erforderlich ist, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Stimmzählung kann unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand oder abweichend davon auch durch eigens dafür berufene Wahlvorstände an zentraler Stelle erfolgen.

(2)

Erfolgt die Stimmenauszählung nicht unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung oder werden für die Stimmzählung eigene Wahlvorstände gebildet, gelten die Regelungen der §§ 29 Absatz 2 und 3 und 30 KWahlG entsprechend.

(3)

Die Stimmenauszählung muss spätestens am dritten Tag nach der Wahl erfolgen.

(4)

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

**§ 25 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:**

Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber. §§ 35 und 36 KWahlG sowie § 62 KWahlO gelten entsprechend.

## **Artikel II**

### **- Inkrafttreten -**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Wahlordnung (zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 24.02.2014) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Dritte Satzung vom 25.02.2020 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mülheim an der Ruhr nach § 27 GO NRW (zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 24.02.2014) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2020

Der Oberbürgermeister  
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fabian Kindel, Oberhausen)	77
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ramazan Kabatas, Hamm)	77
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (David Elvisz, Rumänien)	78
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Khallissa Tiberkanine, Gelsenkirchen)	78
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marcin Lukasz Kaminski, Kleve)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Pascal Fork)	79
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marc Unkel)	79
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Wilhelm Panz)	79
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hüseyin Bulut)	79
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Cihan Tiryaki)	80
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Patricia Steinich, Oberhausen)	80
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Moulay El Hassan Chafik, Marokko)	80
Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Marian Nieczykpor, München)	81
Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Hicham Khdayje)	81
Bekanntmachung: Umnummerierung der amtlichen Lagebezeichnung (Mausegattstraße 28b)	81
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen -	82
Fischerprüfung	88
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	89
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Heini-Dittmar-Straße 2)	90
Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis zur Änderung Nr. 32 E Icktener Straße (ehemalige Tennisanlage) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	91
Dritte Satzung vom 25.02.2020 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mülheim an der Ruhr nach § 27 GO NRW (zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 24.02.2014)	93